

S1 21 265

**URTEIL VOM 27. JUNI 2022**

**Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

**X \_\_\_\_\_**, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Graziella Walker Salzmann, 3904 Naters

**gegen**

**KANTONALE IV-STELLE**, 1950 Sitten, Beschwerdegegnerin

(IV)

Beschwerde gegen die Verfügung vom 11. November 2021

## Verfahren und Sachverhalt

**A.** Der 1979 geborene Beschwerdeführer erwarb den Führerausweis als Baumaschinist und Kranführer, erlangte im Jahr 2000 den Fähigkeitsausweis als Lagerist (Akten der Beschwerdegegnerin S. 17) und im Jahr 2010 denjenigen als Landwirt (S. 18). Ab 2010 übte er eine Tätigkeit in der A \_\_\_\_\_ bzw. für eine Alpgenossenschaft aus (S. 10, IK S. 21), arbeitete für mehrere Monate bei einer xxxfirma (IK-Eintrag), war arbeitslos oder erledigte Gelegenheitsjobs (S. 36 ff.).

Am 2. August 2017 (S. 5 ff, S. 24) meldete er sich bei der IV-Stelle unter Hinweis auf eine seit 2011 anhaltende pharmakoresistente Epilepsie. Die IV-Stelle nahm Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht vor (S. 19 ff.). Gesundheitlich standen fokale Anfälle mit eingeschränktem Bewusstsein im Vordergrund, weshalb ihm das Führen von gefährlichen Maschinen, das Besteigen von Höhen, das Hantieren mit Chemikalien untersagt sowie keine Wechselschichten oder Nachtschichten möglich waren und genügend lange Erholungszeiten eingeräumt werden mussten bzw. visuelle Reize vermieden sollten (S. 42 f.). Die Fahrtauglichkeit war nicht mehr gegeben.

**B.** Am 9. Januar 2018 (S. 47) wurden der Anspruch auf Berufsberatung und Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten und am 21. Februar 2018 die Kostengutsprache für ein Arbeitstraining erteilt (S. 60), das in der Folge mehrfach verlängert wurde und zu einer bis Ende April 2019 befristeten Teilzeitanstellung führte (S. 147). Am 1. Mai 2019 schloss die Beschwerdegegnerin den Auftrag Berufsberatung ab, da mittels beruflichen Massnahmen die Resterwerbsfähigkeit nicht weiter aufgebaut oder verbessert werden könne. Der Versicherte sei in der Lage, im Bereich Logistik jeweils am Nachmittag ein Pensum vom 60% zu verrichten (S. 179 ff.).

In der Folge veranlasste die IV-Stelle eine aktenbasierte Einschätzung durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD), der am 11. Mai 2020 (S. 247 ff.) folgerte, der Gesundheitszustand habe sich ab dem 26. Februar 2018 verschlechtert (Restarbeitsfähigkeit von 50%), ab dem 9. März 2020 wieder verbessert (Restarbeitsfähigkeit von 75%) und insgesamt sei der Versicherte in der angestammten Tätigkeiten als Lagerist und Landwirt zu 100%ig arbeitsfähig, sofern die Gefahrenquellen völlig ausgeschaltet seien.

**C.** Nach Einholung eines polydisziplinären Gutachtens im Begutachtungszentrum B \_\_\_\_\_ am 2. Juli 2021 (S. 350 ff.) sowie einer RAD-Schlussbeurteilung am 13. Juli 2021 (S. 438 ff.) verfügte die Beschwerdegegnerin am 11. November 2021

(S. 462 ff.) einen Anspruch auf eine Viertelsrente vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2020. Danach entfiel dieser bedingt durch einen Invaliditätsgrad von 32%. In ihrer Begründung führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, es hätten keine beweiswertigen Einschätzungen eingereicht werden können, die die interdisziplinäre Begutachtung des Begutachtungszentrum B \_\_\_\_\_ ernsthaft in Frage gestellt hätten. Aufgrund der medizinischen Abklärungen sei dem Versicherten ab dem 17. Juli 2012 eine angepasste körperlich leichte Tätigkeit mit einigen funktionellen Einschränkungen (nachmittags, eingeschränkte kognitive Belastbarkeit, kein Bedienen von Motorfahrzeugen / Maschinen mit potentieller Selbst- u. Fremdgefährdung, keine Schichtarbeit oder Pikettdienst, Vermeidung von unebenem Gelände) zu 50% zumutbar. Zusätzlich sei ein Tabellenlohnabzug von 10% auf den Invalidenlohn vorzunehmen. Der Beschwerdeführer habe vor Eintritt des Gesundheitsschadens mit der Umschulung zum Landwirt begonnen, weshalb er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Gesundheitsfalle weiter als Landwirt tätig gewesen wäre. Bezüglich der Ermittlung des massgebenden Valideneinkommens werde daher auf die Lohnrichtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) abgestellt. Im Anschluss an die Implantation des VNS sei es gemäss den Gutachtern zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes gekommen. Seit dem 27. Oktober 2019 sei dem Versicherten möglich, eine angepasste Tätigkeit zu 60% auszuüben, weshalb der Rentenanspruch ab dem 1. Februar 2020 entfalle. Schliesslich führte die Beschwerdegegnerin aus, die Arbeitsfähigkeit des Versicherten lasse sich durch weitere berufliche Massnahmen nicht mehr verbessern.

**D.** Dagegen erhob der Versicherte am 11. Dezember 2021 Beschwerde bei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis und beantragte insofern die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, als ihm bis zum 31. Januar 2020 nur eine befristete Rente zugesprochen worden sei, wobei ihm die gesetzlichen Leistungen weiterhin auszurichten seien. Subsidiär sei die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und zur Neubeurteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen. Die IV-Stelle verkenne, dass es nach wie vor im Durchschnitt mehrmals wöchentlich morgens bis mittags zu Anfällen komme, was die hinterlegten Aufzeichnungen belegen würden. Ein gehäuftes Auftreten sei gemäss den Gutachtern zu berücksichtigen und führe dementsprechend zu einer weiter reduzierten Arbeitsfähigkeit. Es lasse sich kaum ein Arbeitgeber finden, der unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Einschränkungen jemanden zu einem Marktlohn anstelle. Ausserdem sei die Wiedereingliederung als Lagerist nicht nachvollziehbar, zumal ihm diesbezüglich eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert worden sei. Es könne sodann nicht von einer reduzierten Anfallshäufigkeit auf eine höhere Arbeitsfähigkeit ge-

geschlossen werden. Aufgrund der neurologischen Abklärungen sei eine 100% Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben, was zu einer zusätzlichen reduzierten Arbeitsfähigkeit als 60% führe. Hinsichtlich der Berechnung des Valideneinkommens sei auf den Medianlohn und nicht auf den Durchschnittslohn abzustellen. Ferner sei auch zu berücksichtigen, dass er im Besitz mehrerer EFZ's sei, womit zumindest die Tabelle 2 anzuwenden sei. Ferner seien im Gutachten relevante Ressourceneinschränkungen festgestellt worden, sei er nur nachmittags einsatzfähig und bestehe u.a. eine eingeschränkte kognitive Belastbarkeit, womit eine reduzierte Leistungsfähigkeit und ein Tabellenabzug von 15% zu berücksichtigen sei. Schliesslich müsse er sich beruflich völlig neu orientieren. Dabei sei er auf die spezifischen Kenntnisse der Beschwerdegegnerin angewiesen. Es liege eine für die Arbeitsvermittlung massgebende Invalidität vor.

Im Rahmen der Vernehmlassung vom 8. Februar 2022 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrer Verfügung fest. Der Sachverhalt sei genügend abgeklärt und für eine Rückweisung bleibe damit kein Raum. Sodann hätten die Gutachter ausführlichst und nachvollziehbar auf eine Arbeitsfähigkeit von 60% geschlossen. Es könne ferner nicht ernsthaft beanstandet werden, dass beim Valideneinkommen auf die Tätigkeit als Landwirt abgestellt worden sei, zumal diesbezüglich vor Krankheitseintritt eine Umschulung getätigt worden sei. Schliesslich könne durch die beruflichen Massnahmen keine Verbesserung der Restverwerbsfähigkeit erreicht werden und bestehe kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung, da keine invaliditätsrelevanten Einschränkungen bei der Arbeitssuche vorliegen würden.

Replizierend und duplizierend hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## **Erwägungen**

1. Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetz-

zes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

## **2.**

**2.1** Am 1. Januar 2022 sind neue IVG-Bestimmungen in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

**2.2** Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

**2.3** Streitig und zu prüfen ist der Leistungsanspruch ab dem 1. Februar 2020.

### 3.

**3.1** Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (aArt. 28 Abs. 2 IVG).

**3.2** Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

**3.3** Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1). Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE)

berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; Meyer/Reichmuth, IVG, 3. Auflage 2014, Rn 55 f. zu Art. 28a). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1).

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1) ist die Verwendung der Tabellenlöhne subsidiär, das heisst deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth, a.a.O., Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

**3.4** Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV.2021.00287 vom 28. Februar 2022 E.1.5). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2, 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist somit grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten, sondern deren Inhalt (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen; AHI 2001 S. 113 E. 3a).

#### **4.**

**4.1** Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung fest, es hätten keine beweiswertigen Einschätzungen eingereicht werden können, die die interdisziplinäre Begutachtung des Begutachtungszentrum B \_\_\_\_\_ ernsthaft in Frage gestellt hätten.

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, es sei zweifelsohne davon auszugehen, dass bloss noch eine angepasste, leichte Tätigkeit mit erheblichen Einschränkungen zumutbar sei. Gemäss den Gutachtern sei ferner ein gehäuftes Auftreten von Anfällen - wie dies hier vorliege - zu berücksichtigen und führe dementsprechend zu einer weiter reduzierten Arbeitsfähigkeit. Es könne sodann nicht von einer reduzierten Anfallshäufigkeit auf eine höhere Arbeitsfähigkeit geschlossen werden. Aufgrund der neurologischen Abklärungen sei schliesslich eine 100% Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben, was ebenfalls zu einer zusätzlichen reduzierten Arbeitsfähigkeit als 60% führe.

**4.2** Vorab ist festzuhalten, dass die Gutachter in ihrem polydisziplinären Bericht als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine pharmakotherapie-resistente strukturelle Epilepsie, einen Status nach Implantation eines Vagus-Nerv-Stimulators (VNS) am 26. August 2019 und seitheriger partieller Reduktion der Anfallsfrequenz sowie eine leichte bis mittelschwer neuropsychologische Störung mit einer einzelnen attentionalen und exekutiven sowie mit vornehmlich verbal-mnestischen Funktionsdefiziten festhielten (S. 356 f.). Sie folgerten weiter, der Versicherte dürfe keine Maschinen mit potenzieller Selbst- und Fremdgefährdung bedienen inkl. das Führen von Motorfahrzeugen oder Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr im Falle von Stürzen (keine Leitern, Gerüste) oder mit unregelmässigem Schlaf-Wach-Rhythmus ausüben. Ferner bestünde eine quantitative Einschränkung infolge der postiktalen Müdigkeit, welche zwar seit der VNS-Implantation von kürzerer Dauer sei, aber immer noch ca. eine Stunde andauere. Hinsichtlich der neuropsychologischen Funktionsstörung bestünden weitere Einschränkungen. In der angestammten Tätigkeit bestehe wegen der mehrfachen Epilepsie-bedingten Limitationen seit Manifestation der Epilepsie eine 100% Arbeitsunfähigkeit. «Eine angepasste Tätigkeit muss berücksichtigen, dass der Explorand keine Motorfahrzeuge fahren und auch keine Maschinen mit potentieller Selbst- und Fremdgefährdung bedienen darf. Eine angepasste Tätigkeit muss ferner nicht ebenerdige Verrichtungen und unregelmässige Schlaf-Wach-Rhythmen (keine Schichtarbeiten) vermeiden. Sie muss überdies die zeitlich reduzierte Belastbarkeit infolge der vor allem morgens noch auftretenden komplex-partiellen Anfälle sowie der vorübergehenden postiktalen Müdigkeit berücksichtigen, ferner die eingeschränkte kognitive Belastbarkeit. In einer angepassten Tätigkeit, welche die oben genannten Einschränkungen berücksichtigt (und welche im Rahmen der beruflichen Massnahmen mit Zuweisung von Rüstarbeiten in einem Lebensmittelproduktionsbetrieb umgesetzt werden konnte), besteht aus neurologischer Sicht, eine Arbeitsfähigkeit von 60%...Die Einschätzung einer Arbeits-/Leistungseinschränkung von 40% gilt arbiträr ab Zeitpunkt der VNS-Implantation (unter Berücksichtigung einer postoperativen 100% AUF von zwei Monaten). Für die vorausgehende Zeitspanne ist retrospektiv ab 2012

in einer angepassten Tätigkeit von einer Einschränkung der Arbeits-/Leistungsfähigkeit von 50% auszugehen. Nach eingehender Konsensbesprechung kommen wir somit zum Schluss, dass in einer ideal adaptierten Tätigkeit ab 2012 von einer 50%-igen Arbeitsfähigkeit auszugehen ist. Wie umfangreich dargelegt, besteht unseres Erachtens ab Ende Oktober 2019 noch eine 40%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit» (S. 360 f.).

Diesen plausiblen Folgerungen der Gutachter schliesst sich das Gericht an. Dass der Beschwerdeführer nicht mehr fähig war, seine angestammten Tätigkeiten voll auszuüben, ist unbestritten. Es spricht auch nichts gegen die Ansicht der Gutachter, dass seit Manifestation der Epilepsie eine angepasste Tätigkeit möglich blieb. Weiter berücksichtigten die Gutachter – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – das Anhalten von komplex-partiellen Anfällen trotz der erfolgten VNS-Implantation, wobei sie diesbezüglich von einem Auftreten von im Durchschnitt zwei- bis dreimal *jeden* Tag (S. 355) ausgingen. Sie nahmen sodann explizit zur Einschätzung des Beschwerdeführers hinsichtlich einer über 40%-igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit Stellung (S. 361). Weiter erging ihre Konsensbeurteilung in Berücksichtigung der Arbeits- und *Leistungsfähigkeit*, wie sie dies explizit darlegten (S. 361), weshalb die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers verfehlt sind. Grundsätzlich gilt, dass der Richter von einer während des administrativen Verfahrens eingeholten medizinischen Einschätzung, die aufgrund der gesamten Akten erfolgt und in ihrer Schlussfolgerung schlüssig ist sowie mit anderen Meinungsäusserungen übereinstimmt, nicht ohne triftigen Grund abweicht.

Der Beschwerdeführer nimmt Bezug auf die Berichte der behandelnden Fachärzte. Daraus lassen sich hinsichtlich der Resterwerbsfähigkeit für den hier strittigen Zeitpunkt keine gegenteiligen Schlüsse ziehen, zumal deren Berichte sich primär zu den Behandlungsergebnissen und nicht zur Arbeits-/Resterwerbsfähigkeit äussern. Im Weiteren bringen weder der behandelnde Hausarzt noch der behandelnde Facharzt andere Einschränkungen vor, als die von den Gutachtern bereits berücksichtigten. Wenn dazu die Klinik C \_\_\_\_\_ ausführt, die Anfälle würden von der Mutter im Anfallskalender notiert und es daher mehr notierte Anfälle gebe, widerspricht dies nicht den Feststellungen der Gutachter, die von täglich mehrfach auftretenden Anfällen ausgingen. Dasselbe gilt für den im Beschwerdeverfahren hinterlegte Anfallskalender. In Bezug auf die Darlegungen der behandelnden Ärzte ist weiter festzuhalten, dass Hausärzte und behandelnde Spezialärzte aufgrund ihrer besonderen Stellung zum Patienten mitunter in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen. Sie haben vorweg selten Gründe, die Angaben ihrer Auftraggeber in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. In der Regel vertrauen sie ihren Patienten, was im Auftragsverhältnis auch erwünscht ist, jedoch ihre Objektivität beeinträchtigt (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 353 E. 3a/cc; EVG-

Urteil I 419/03 vom 22. Oktober 2003). Die Regel ist daher, dass sie bei Expertisen bezüglich ihrer Patienten in den Ausstand treten (AHI 2003 S. 112 E. 3b/cc). Demgegenüber steht ein unbeteiligter Experte in einer anderen Position gegenüber dem Versicherten, was eine neutrale und objektive Schlussfolgerung ermöglicht.

Mithin vermögen die Einwände des behandelnden Hausarztes und der Fachärzte die Schlussfolgerungen der Gutachter nicht zu entkräften. Diese liefern in ihren Berichten und ihrem Abschlussgutachten eine hinreichende Beweisgrundlage für die Beurteilung der Frage, ob und inwiefern dem Beschwerdeführer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus gesundheitlicher Sicht objektiv möglich und zumutbar ist. Die entsprechende Beurteilung und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind schlüssig und widerspruchsfrei. Es sind denn auch keinerlei Gründe ersichtlich, an der Richtigkeit dieser Erkenntnisse zu zweifeln. Das begründete Gutachten hat somit nach Massgabe der oben erwähnten Rechtsprechung volle Beweiskraft. Schliesslich vermag die subjektive Einschätzung des Versicherten für sich alleine genommen die Einschätzung der Resterwerbsfähigkeit durch die Gutachter nicht zu entkräften. Es ist Aufgabe der Ärzte, aus den diagnostizierten Leiden zu schliessen, welche Arbeiten der versicherten Person in welchem Umfang weiterhin zumutbar sind.

Aus all diesen Gründen ist nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle auf das polydisziplinäre Gutachten, welches sich inhaltlich teilweise mit den Berichten des behandelnden Hausarztes und Facharztes decken, abstellte und aufgrund des Leidens des Beschwerdeführers die Ausübung einer angepassten Tätigkeit zu 60% seit Ende Oktober 2019 als zumutbar erachtete.

**5.** Streitig und zu prüfen ist weiter die Festsetzung des Validen- und Invalideneinkommens und damit der hieraus resultierende Invaliditätsgrad.

**5.1** Die Beschwerdegegnerin stufte den Beschwerdeführer als Vollerwerbstätigen ein, was unbestritten geblieben ist.

**5.1.1** Der Beschwerdeführer bringt aber vor, wäre die Krankheit nicht eingetreten, hätte er sich nicht zum Landwirt ausbilden lassen. Ob dem so ist, kann offen gelassen werden, zumal die nachfolgenden Feststellungen gegen die Annahme sprechen, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall ausschliesslich in der Landwirtschaft tätig gewesen wäre.

Aktenmässig steht fest, dass der Beschwerdeführer die Lehre bei D \_\_\_\_\_ im Herbst 2008 begann (Zeugnis S. 18 und IK S. 21). Mithin zu einem Zeitpunkt als sich die

Krankheit noch nicht manifestiert hatte, deren Ausbruch im Jahr 2011 stattfand. Selbst der Abschluss der Lehre als Landwirt erfolgte früher, nämlich im März 2010. Aufgrund des IK's steht weiter fest, dass der Beschwerdeführer danach in dieser Tätigkeit nie ausschliesslich aktiv war. Vor Eintritt der Erkrankung ab August 2010 übte der Beschwerdeführer für mehrere Monate eine Tätigkeit bei der Firma E \_\_\_\_\_ AG, F \_\_\_\_\_, aus. Dieser Tätigkeit ging er auch im Jahr 2011 und 2012 nach. Ebenfalls ab Sommer 2010 ist eine Tätigkeit in der Landwirtschaftlichen Schule erfasst worden, jedoch geben die Einkommenszahlen keinen Aufschluss über das absolvierte Pensum, wobei aufgrund der im IK verbuchten Einkommen nicht von einem Vollpensum ausgegangen werden kann. Der Beschwerdeführer selber bekundete im Übrigen nie, im Gesundheitsfalle ausschliesslich als Landwirt tätig zu sein oder sich gar in diesem Bereich selbstständig machen zu wollen. Hinweise dafür liegen jedenfalls keine in den Akten. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer bereits im Gesundheitsfall nicht nur als Landwirt tätig war und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit diese Tätigkeit im Gesundheitsfalle auch nicht ausschliesslich ausgeübt hätte. Dafür spricht im Übrigen auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer unstrittig über mehrere Fähigkeitsausweise und die Fahrerlaubnis für unterschiedliche Fahrzeuge verfügte, Kenntnisse als Hilfsbauarbeiter oder Lagerist hatte und in unterschiedlichsten Branchen gearbeitet hatte. Schliesslich zog die IV-Stelle in ihrer ersten Berechnung des Invaliditätsgrades vom 8. Januar 2018 (S. 45) und im Vorentscheid vom 13. Mai 2020 (S. 253, 256 f., 259) selbst die LSE heran, um das Valideneinkommen festzusetzen (Total, Männer, TA1\_trage\_skill-level, Total), mithin eine Tätigkeit in der Produktion oder im Dienstleistungssektor.

**5.1.2** Diese Vorgehensweise wird der Situation des Beschwerdeführers zweifelsfrei gerecht. Nach dem Gesagten ist keineswegs erstellt, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall ausschliesslich als Landwirt tätig geblieben wäre. Vielmehr erweist sich im Hinblick auf seine weiteren Ausbildungen und Berufserfahrungen das Heranziehen der LSE als tatsächlicher und überwiegend wahrscheinlicher. Seit seinem Einstieg ins Berufsleben hatte er verschiedene Stellen inne. Vom August bis Dezember 2010 war der Beschwerdeführer eben gerade nicht als Landwirt, sondern als Hilfsarbeiter bei einer xxxfirma tätig gewesen. Bei dieser Ausgangslage kann bei der Festsetzung des Valideneinkommens nicht einzig von den Löhnen in der Landwirtschaft ausgegangen werden. Vielmehr ist die LSE heranzuziehen, wie dies die IV-Stelle zu Beginn vorgenommen hatte. Dabei ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für Verfügungen ab April 2020 auf die LSE 2018 TA1-Tabellen abzustellen (BGE 142 V 178 E. 2.5.7). Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer zwei Lehren absolvierte und in diesen Bereichen über

Berufserfahrung verfügte, ist der Lohn für praktische Tätigkeiten (Zentralwert), Kompetenzniveau 2, massgebend (LSE 2018, Tabelle TA1\_tirage-skill-level, privater Sektor, Total, Männer, Kompetenzniveau 2) und somit von einem standardisierten monatlichen Einkommen von CHF 5'649 auszugehen. Unbegründet ist der Einwand des Beschwerdeführers, es sei auf das Kompetenzniveau 3 abzustellen, welches Expertenwissen und eine 30-jährige Berufserfahrung voraussetzt, was in casu nicht der Fall ist. Wird der Lohn von CHF 5'649 auf die durchschnittliche betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Std. aufgerechnet und an die Entwicklung der Nominallohne für männliche Arbeitskräfte (0.90% im 2019 und 0.80% im 2020) angepasst, ergibt dies ein Bruttoeinkommen von CHF 71'875.45 ( $5'649 / 40 \times 41.7 \times 12 / 100 \times 100.90$  bzw.  $/ 100 \times 100.80$ ). Nur der Vollständigkeit halber sei hier ergänzt, dass beim Abstellen auf das Kompetenzniveau 1, wie dies die Beschwerdegegnerin anfänglich tat, ein Valideneinkommen von CHF 68'923 ( $5'417 / 40 \times 41.7 \times 12 / 100 \times 100.9$  bzw.  $/100 \times 100.8$ ) resultieren würde, was wie nachfolgend aufgezeigt wird, ebenfalls zu einem Rentenanspruch führen würde.

## 5.2

**5.2.1** Zur Bestimmung des Invalideneinkommens ist vorliegend unstrittig ebenfalls ein statistischer Tabellenlohn heranzuziehen. Gemäss Belastungsprofil kann der Beschwerdeführer regelmässige und gut strukturierte einfache Tätigkeiten ausüben. Da der Beschwerdeführer nach Eintritt der Invalidität nicht mehr voll auf seinen angestammten Beruf zurückgreifen kann, hat die Beschwerdegegnerin zur Recht die LSE-Kompetenzniveau 1 zur Anwendung gebracht. Der diesbezüglich herangezogene Tabellenlohn von CHF 5'417 (LSE 2018, Tabelle TA1\_tirage-skill-level, privater Sektor, Total, Männer, Kompetenzniveau 1) bzw. indexiertes Jahreseinkommen von CHF 68'923.55 ist denn auch unbestritten, wobei dies bei einem Beschäftigungsgrad von 60%, welcher dem Beschwerdeführer zumutbar ist, ein Bruttoeinkommen von CHF 41'354.13 bzw. bei einem zusätzlichen Tabellenabzug von 10% ein solches von CHF 37'218.70 ergibt.

**5.2.2** Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, es sei ihm ein leidensbedingter Tabellenabzug von mehr als 10 % zu gewähren.

Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfliessen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben

Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (Bundesgerichtsurteile 9C\_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.3 und 8C\_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2).

**5.2.3** Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte einen leidensbedingten Abzug von 10% mit der Begründung, weitere Einschränkungen seien vollumfänglich durch das Belastungsprofil abgeglichen worden, was nicht zu beanstanden ist. Rechtsprechungsgemäss ist der Umstand allein, dass nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Bundesgerichtsurteil 9C\_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2 mit Hinweisen). Weiter wirkt der Faktor Dienstjahre bzw. Betriebszugehörigkeit rechtsprechungsgemäss im Kompetenzniveau 1 nicht zwingend lohnsenkend aus (Bundesgerichtsurteil 9C\_439/2018 vom 31. Januar 2019 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Aus dem Umstand alleine, dass sich der Beschwerdeführer neu orientieren muss, lässt sich daher kein zusätzlicher Leidensabzug begründen. Ferner hat der Beschwerdeführer mit seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung als Landwirt und Lagerist berufliche Fähigkeiten angeeignet, welche auch in jedem Berufsbereich sehr wertvoll sind. Kleine Teams finden sich auf dem ausgeglichenen Stellenmarkt ohne Weiteres und eine aus psychischen Gründen erforderliche verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen gilt rechtsprechungsgemäss nicht als eigenständiger abzugsfähiger Umstand. Das Angewiesensein auf einen verständnisvollen Chef rechtfertigt demnach keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts 9C\_233/2018 vom 11. April 2019). Nach dem Gesagten erweist sich der Tabellenabzug von 10% als angemessen.

**5.3** Der Einkommensvergleich ergibt bei einem Valideneinkommen von CHF 71'875.40 (Kompetenzniveau 2) bzw. CHF 68'923.58 (Kompetenzniveau 1) und einem Invalideneinkommen von CHF 37'218.70 eine Einkommenseinbusse von CHF 34'656.75 bzw.

CHF 31'704.88, mithin einen rentenbildenden Invaliditätsgrad von rund 48.21% bzw. 46 %. Da der Invaliditätsgrad in jedem Fall über 40% liegt, ist die bis zum 31. Januar 2020 gewährte Viertelsrente, ab dem 1. Februar 2020 weiter auszurichten. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde begründet und in diesem Punkt gutzuheissen.

**6.** Hinsichtlich des Anspruchs auf berufliche Massnahmen sei hier ergänzend festgehalten, dass Rentenleistungen erst dann auszurichten sind, wenn keine zumutbaren Eingliederungsmassnahmen mehr in Betracht fallen (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C\_689/2019 vom 20. Dezember 2019 E. 3.1 und Bundesgerichtsurteil 9C\_108/2912 vom 5. Juni 2012 E. 2.2.1). Ein Rentenanspruch kann erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen entstehen, und zwar selbst dann, wenn diese nur einen Teilerfolg brachten oder scheiterten. Vor diesem Zeitpunkt ist eine Invalidenrente, gegebenenfalls auch rückwirkend, nur zuzusprechen, wenn die versicherte Person nicht oder noch nicht eingliederungsfähig ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C\_450/2019 vom 14. November 2019 E. 3.3.1 mit Hinweis auf BGE 121 V 190 E. 4c, d und e S. 192 ff.; auch Meyer/Reichmuth, a.a.O., N. 7 zu Art. 28 IVG).

In casu steht fest, dass der Beschwerdeführer diverse Massnahmen zur beruflichen Eingliederung in Anspruch nahm, wofür ihm zeitweise Taggelder respektive infolge einer Anstellung ein Lohn ausgerichtet wurden. Die vom Beschwerdeführer verrichteten Arbeitseinsätze sind als Arbeitsversuche im Rahmen der Wiedereingliederungsbemühungen zu qualifizieren. Diese brachten sodann einen Teilerfolg, indem es zu einer befristeten Anstellung gekommen war.

Für die Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitsvermittlung genügt zwar laut Wortlaut des aArt. 18 Abs. 1 IVG bereits eine Arbeitsunfähigkeit, welches Kriterium beim Beschwerdeführer erfüllt ist. Allerdings müssen zusätzlich die Teilgehalte der Verhältnismässigkeit gegeben sein, insbesondere die Notwendigkeit der Massnahme (Art. 8 Abs. 1 lit. a IVG). Da in casu keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Arbeitsunfähigkeitsgrad von 60% und die konkreten Beeinträchtigungen den Beschwerdeführer bei der Stellensuche behindern, fällt die Arbeitsvermittlung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung (Rz 5005 KSBE), sondern in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitslosenversicherung. Der Anspruch auf andere Eingliederungsmassnahmen braucht hier nicht geprüft zu werden, da er in der angefochtenen Verfügung nicht explizit beurteilt wurde. Bezüglich weiterer Eingliederungsmassnahmen fehlt es also bereits an einem beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsobjekt und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

7. Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als dem Versicherte auch nach dem 1. Februar 2020 eine Viertelsrente zusteht. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.

**8.**

**8.1** Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwandes werden die Kosten auf CHF 800 festgesetzt und aufgrund des Verfahrensausganges anteilmässig aufgeteilt. Dabei gehen 2/3 dh. im Betrag von CHF 533.35 zu Lasten der IV-Stelle und 1/3 dh. im Betrag von CHF 266.65 zu Lasten des Beschwerdeführers. Der geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer im Betrag von CHF 533.35 zurückbezahlt.

**8.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Parteientschädigung, die das Gericht unter Würdigung der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, des teilweisen Obsiegens, des Umstandes, des Umfangs der Arbeitsleistung sowie der durch den Rechtsstreit entstandenen Auslagen auf CHF 1'200 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festsetzt (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 4 GTar).

### **Das Kantonsgericht erkennt**

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Der Versicherte hat ab dem 1. Februar 2020 Anspruch auf eine Viertelsrente. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von CHF 800 werden der IV-Stelle im Betrag von CHF 533.35 und dem Beschwerdeführer im Betrag von CHF 266.65 auferlegt.
3. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss im Umfang von CHF 533.35 zurückerstattet.
4. Die IV-Stelle wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Sitten, 27. Juni 2022